

Registrierungs- und Mitwirkungspflichten nach Anlagenregisterverordnung (AnlRegV)



Zum 1. August 2014 trat das reformierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft. Zuvor wurde die EEG-Reform am 27. Juni 2014 vom Bundestag, am 11. Juli 2014 vom Bundesrat beschlossen und am 23. Juli 2014 von der EU-Kommission genehmigt. Diese hat zur Folge dass u.a. eine Reihe von Registrierungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der Anlagenregisterverordnung beachtet und umgesetzt werden müssen. Hierzu möchten wir Sie als Anlagenbetreiber mit diesem Schreiben informieren.

Allgemeiner Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass für PV-Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.07.2014 keine neue Registrierung erforderlich ist. Die neuen Regelungen zur Registrierung gelten für alle Erzeugungsanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.08.2014. Eine endgültige Stilllegung einer Bestandsanlage ist jedoch meldepflichtig.

I. Registrierungsnotwendigkeit

Gemäß § 6 EEG 2014 ist jeglicher Betreiber einer ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen EEG-Anlage verpflichtet, diese im Anlagenregister der BNetzA registrieren zu lassen. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 1 der Anlagenregisterverordnung. Danach müssen Anlagenbetreiber, Anlagen die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, gemäß den Vorgaben von § 3 Abs. 2 und 3 der Anlagenregisterverordnung registrieren lassen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach kein Anspruch nach § 19 EEG 2014 besteht. Die Registrierungspflicht besteht außerdem nicht, wenn die Anlage nicht an ein Netz angeschlossen ist und der in der Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann.

Die Registrierungsnotwendigkeit besteht folglich nicht nur wie bisher für Solarstromanlagen, sondern für alle neuen EEG-Anlagen.

In Erweiterung der Registrierungsnotwendigkeit des EEG 2012 umfasst die Registrierungspflicht nach dem EEG 2014 nicht nur die Neuinbetriebnahme einer neuen Anlage, sondern auch

- die Leistungssteigerung oder die Erhöhung des Leistungsvermögens einer bestehenden bzw. ab dem 1. August 2014 neu in Betrieb genommenen Anlage,
- Bestandsanlagen bei erstmaligem ausschließlichen Einsatz von Biomethan zur Stromerzeugung zur Inanspruchnahme der Förderung nach der jeweiligen Fassung des EEG, die gemäß den Übergangsregelungen in § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 bzw. Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 für die Anlage jeweils maßgeblich ist,
- die Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014,
- die Inanspruchnahme der verlängerten, erhöhten Anfangsvergütung für eine Windenergieanlage an Land nach Ablauf der fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme nach § 29 Abs. 2 des EEG 2014 in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung,
- die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014,
- die endgültige Stilllegung einer Anlage.

Dies ergibt sich für ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlage aus §§ 3 und 5 der Anlagenregisterverordnung und für vor dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommene Anlagen, für die eigentlich mit Ausnahme von Solarstromanlagen keine Registrierungspflicht besteht bzw. bestand, aus § 6 i. V. mit den Übergangsbestimmungen in § 16 der Anlagenregisterverordnung nach derzeitigem Stand (31. Juli 2014).

Diese Registrierung wird vom Gesetzgeber ausdrücklich als notwendig angesehen, um u.a. die Integration des Stroms aus Erneuerbaren Energien und Grubengas in das Elektrizitätsversorgungssystem zu fördern, die Absenkung der Förderung nach den §§ 28, 29 und 31 EEG 2014 umzusetzen, den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung zu erleichtern und die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erleichtern.

Registrierungs- und Mitwirkungspflichten nach Anlagenregisterverordnung (AnlRegV)



Melddaten:

Anlagenbetreiber müssen an das Anlagenregister insbesondere übermitteln:

- Angaben zur Person des Anlagenbetreibers sowie Kontaktdaten,
- den Standort der Anlage,
- den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
- die installierte Leistung der Anlage,
- die Angabe, ob für den in der Anlage erzeugten Strom eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen werden soll.

Die weiteren Inhalte der Registrierungspflicht werden durch die Anlagenregisterverordnung vorgegeben.

Die **Frist** für die Übermittlung der Angaben beträgt **drei Wochen** ab Inbetriebnahme der Anlage (§ 3 Abs. 3 AnlRegV). Maßgeblich für die Übermittlung ist der Zugang des ausgefüllten Meldeformulars bei der Bundesnetzagentur. **Dieses Datum wird auf der Registrierungsbestätigung vermerkt und ist dem Netzbetreiber zum Nachweis vorzulegen.**

Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall zudem nicht erfolgte, verspätete oder unrichtige Meldungen mit einem Bußgeld belegen.

II. Folge der Nicht-Registrierung

Die Rechtsfolge der Nichtregistrierung einer EEG-Anlage im BNetzA-Anlagenregister ist schärfer als bei Solarstromanlagen nach dem EEG 2012. Nach § 25 Abs. 1 EEG 2014 verringert sich der anzulegende Wert nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 auf null

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Anlagenregister-Rechtsverordnung an das Anlagenregister übermittelt haben,
2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Anlagenregister-Rechtsverordnung registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Anlagenregister-Rechtsverordnung an das Anlagenregister übermittelt haben.

Der „anzulegende Wert“ ist bei Anlagen, die nach §§ 23 i.V. mit 37 EEG 2014 eine Einspeisungsvergütung erhalten, eben diese Einspeisungsvergütung, bei solchen, die die Schwellenwerte für eine Einspeisungsvergütung übersteigen und dementsprechend verpflichtend in der Direktvermarktung sind, die Berechnungsgrundlage für die Marktprämie nach § 34 i.V. mit Anlage 1 EEG 2014.

III. Registrierung

Bislang können Photovoltaik-Anlagen über folgendes „PV-Meldeportal“ auf der Internetseite der Bundesnetzagentur online anmelden:

<https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>

Sonstige EEG-Anlagen sind über ein separates Formular der Bundesnetzagentur zu melden.

Einzelheiten zum neuen Anlagenregister und zu der Meldepflicht für die Anlagenbetreiber sind auch auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/anlagenregister veröffentlicht.